

Organisationsverfügung

02/2014 vom 16.12.2014

GF - II-1407



INTERN

Verlängerung der Bewilligungszeiträume auf bis zu 12 Monate mit Einführung der Fachanwendung „Allegro“

Gültig ab: 01.01.2015

1. Vorbemerkung

Mit der HEGA05/14 - 05 wurden die [Fachlichen Hinweise zu § 41 SGB II](#) zum 20.10.2014 geändert.

Unter den neuen Randziffern 41.11a und 41.11b wurde ausdrücklich zugelassen, dass der Bewilligungszeitraum grundsätzlich in solchen Fällen auf 12 Monate verlängert werden kann, bei denen

- keine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum erwartet werden können oder
- Veränderungen vorliegen, die schon bei der Antragstellung bzw. bei der Entscheidung über den Antrag bekannt sind und berücksichtigt werden können.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes führt zur Arbeitsentlastung einerseits. Andererseits birgt die Verlängerungsoption das Risiko, dass Veränderungen in den Verhältnissen längere Zeit unentdeckt bleiben. Daher wird die Anwendung der Verlängerungsmöglichkeit in den unter Ziffer 2 näher bestimmten Fallkonstellation bis auf weiteres erprobt.

2. Anwendungsfälle

Die nachstehenden Fallkonstellationen eignen sich typischerweise für eine Verlängerung der Bewilligungszeitraumes:

- a) Leistungsberechtigte, denen eine Arbeitsaufnahme im Bewilligungsabschnitt nach den Feststellungen der Arbeitsvermittlung nach § 10 SGB II nicht zuzumuten ist (z. B. wegen Pflege der Angehörigen, Alleinerziehende mit Kindern bis 3 Jahre)
- b) Leistungsberechtigte mit gleichbleibendem Einkommen (ggf. sind aber Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld zu beachten und nach § 11 Abs. 3 Satz 3 SGB II zu verteilen)
- c) Leistungsberechtigte ohne oder mit gleichbleibendem Einkommen, die vor dem 01.01.2008 das 58. LJ vollendet haben und im Bezug standen (Fälle nach § 65 IV SGB II).
- d) Leistungsberechtigte, die einer Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II zugewiesen sind.
- e) in den unter Buchstabe a) bis d) beschriebenen Fallgestaltungen steht einer Verlängerung des Bewilligungsabschnittes nicht entgegen, wenn vorhersehbare Änderungen eintreten, die bei Erlass des Bescheides berücksichtigt werden können (z. B. altersbedingte Erhöhung des Regelbedarfes, Änderungen des Mehrbedarfes, Vollendung des 25. Lebensjahres eines Kindes).

Diese Vorgaben entbinden jedoch nicht von einer individuellen Prüfung im Einzelfall.

gez.
Geschäftsführer

Verteiler:

alle MA des JC BIR
Besprechung mit MA Leistung im Rahmen DB durch TL